

Amtsblatt

für die Stadt Nauen



Funkstadt  Nauen

mit den Ortsteilen Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz,
Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow, Waldsiedlung

18. Jahrgang

Nauen, den 23. Mai 2011

Nummer 3





Inhaltsverzeichnis

A – Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

– Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse:	
• im Hauptausschuss am 19.04.2011	Seite 3
• in der Stadtverordnetenversammlung Nauen am 02.05.2011	Seite 3
– Bebauungsplan „Industriegebiet Schwanebecker Weg“ – Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB	Seite 3
– Bebauungsplan „Solarpark Ludwig-Jahn-Straße“ in Nauen – Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (1) BauGB	Seite 4
– FNP-Änderungsverfahren zum Bebauungsplan „Solarpark Ludwig-Jahn-Straße“ in Nauen – Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (1) BauGB ...	Seite 5
– Bebauungsplan „Ludwig-Jahn-Straße 33“ in Nauen und parallel FNP-Änderungsverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (1) BauGB ..	Seite 6
– Bebauungsplan „Ludwig-Jahn-Straße 22a“ der Stadt Nauen – Offenlage des Entwurfes	Seite 7
– Bebauungsplan „Museumsdorf“ der Stadt Nauen – Offenlage des Entwurfes	Seite 8
– Gebietsänderung gemäß § 124 Abs. 3 i.V.m. §§ 6 bis 8 BbgKVerf zwischen der Stadt Nauen (Landkreis Havelland) und der Gemeinde Fehrbellin (Landkreis Ostprignitz-Ruppin)	Seite 8
– Ausschreibung eines Grundstückes in Nauen, Ortsteil Groß Behnitz	Seite 10
– Ausschreibung eines Grundstückes in Nauen	Seite 10
– Zahlungserinnerung	Seite 11

B – Nicht amtlicher Teil

Lokalnachrichten

– Gratulationen im Namen der Stadt	Seite 12
– Sitzungstermine Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse	Seite 13
– Reinigung der Fahrbahn (Rinnstein)	Seite 13
– Neue und alte Hausnummern	Seite 13
– Pflicht zur Hundekotbeseitigung durch Hundeführer	Seite 13
– Auswertung der Soll-Schutzziele der Feuerwehr	Seite 14
– Sprechzeiten des Stadtförsters	Seite 14
– Existenzgründerseminare	Seite 14
– Der Feuerwehrberater – Nachwuchsarbeit für den Brandschutz	Seite 15
– Dank an Beteiligte der Aktion „Fit in den Frühling“	Seite 15
– Ansprechpartner der Stadtverwaltung	Seite 16

Das Bürgerbüro informiert

– Verwaltungsmodernisierung und mobile Bürgerdienste in den Ortsteilen	Seite 17
--	----------

Das Kulturbüro informiert

– 4. Ortsteilfest am 18. Juni in Tietzow	Seite 18
– 7. Nauener Ackerbürgerfest am 25. Juni	Seite 18
– Nauener und ihre Hobbys	Seite 18

Vereine/Verbände

– Veranstaltungspläne und Mitteilungen verschiedenster Vereine und Verbände	Seite 19
---	----------

Mitteilungen der Kirchen

– Gottesdienste und Veranstaltungen	Seite 22
---	----------

Sonstiges

– Spielen, Lernen, Lachen – Informationen und Berichte aus dem Leben in unseren Kindertagesstätten und Schulen	Seite 23
– Erstes Kreisseniorensportfest am 25. August	Seite 23



A – Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse im Hauptausschuss am 19. April 2011

Der Hauptausschuss beschloss im nichtöffentlichen Teil:

DS 0206 Grundstücksangelegenheit – Grundstücksankauf
Beschluss-Nr.: 213/2011

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung am 2. Mai 2011

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil:

DS 0200 Bebauungsplan „Industriegebiet Schwanebecker Weg“
Stadt Nauen
Abwägung zum Vorentwurf, Offenlage Entwurf
Beschluss-Nr.: 214/2011

DS 0201 Bebauungsplan „Ludwig-Jahn-Straße 22a“
Abwägungsbeschluss zum Vorentwurf und Offenlage des
Entwurfes
Beschluss-Nr.: 215/2011

DS 0202 Bebauungsplan „Museumsdorf“
Abwägungsbeschluss zum Vorentwurf und Offenlage des
Entwurfes
Beschluss-Nr.: 216/2011

DS 0197 „Runder Tisch“ zur Zukunft des Bildungsstandortes
Nauen
Beschluss-Nr.: 217/2011

DS 0199 Entschließung zum Polizeistandort Nauen
Beschluss-Nr.: 218/2011

DS 0171 Aufhebung von Straßennamen
Beschluss-Nr.: 219/2011

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im nicht öffentlichen Teil:

DS 0205 Bauvorhaben „Dr. Georg Graf von Arco“ Oberschule mit
Grundschulteil (VHG)Vergabe der Bauleistung Garten- und
Landschaftsbauarbeiten, Heizungsinstallation und Tischler-
arbeiten
Beschluss-Nr.: 220/2011

*Vorgenannte Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung (öffentlicher Teil)
können im vollen Wortlaut in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1
in 14641 Nauen, Zimmer 22 während der öffentlichen Sprechzeiten einge-
sehen werden.*

Bebauungsplan „Industriegebiet Schwanebecker Weg“ Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 02.05.2011 den Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Industriegebiet Schwanebecker Weg“ gefasst. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den Bereich der Gemarkung Nauen Flur 24, Flurstücke 21, 26; Flur 25, Flurstücke 22/1, 58; Flur 44, Flurstücke 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 2/4, 2/5, 2/6, 2/7, 2/8, 2/9, 2/10, 2/11, 4. (siehe Zeichnung).

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Nutzung der Grundstücke als Industrie- und Gewerbegebiet. Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen für die Dauer vom **30.05.-einschl. 30.06.2011** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00
Di.	8.30- 12.00 und 13.30- 17.00
Mi.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00
Do.	8.30- 12.00 und 13.30- 18.00
Fr.	8.30- 12.30

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:

- Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange, z.B. des Landesumweltamtes Brandenburg
- Fachgutachten: Geräuschkontingentierung für den B-Plan „Industriegebiet Schwanebeck“ Stadt Nauen (Brandenburg), Datum 18.4.2011, Auftraggeber: Stadt Nauen; Bearbeiter: CUBE Engineering GmbH.

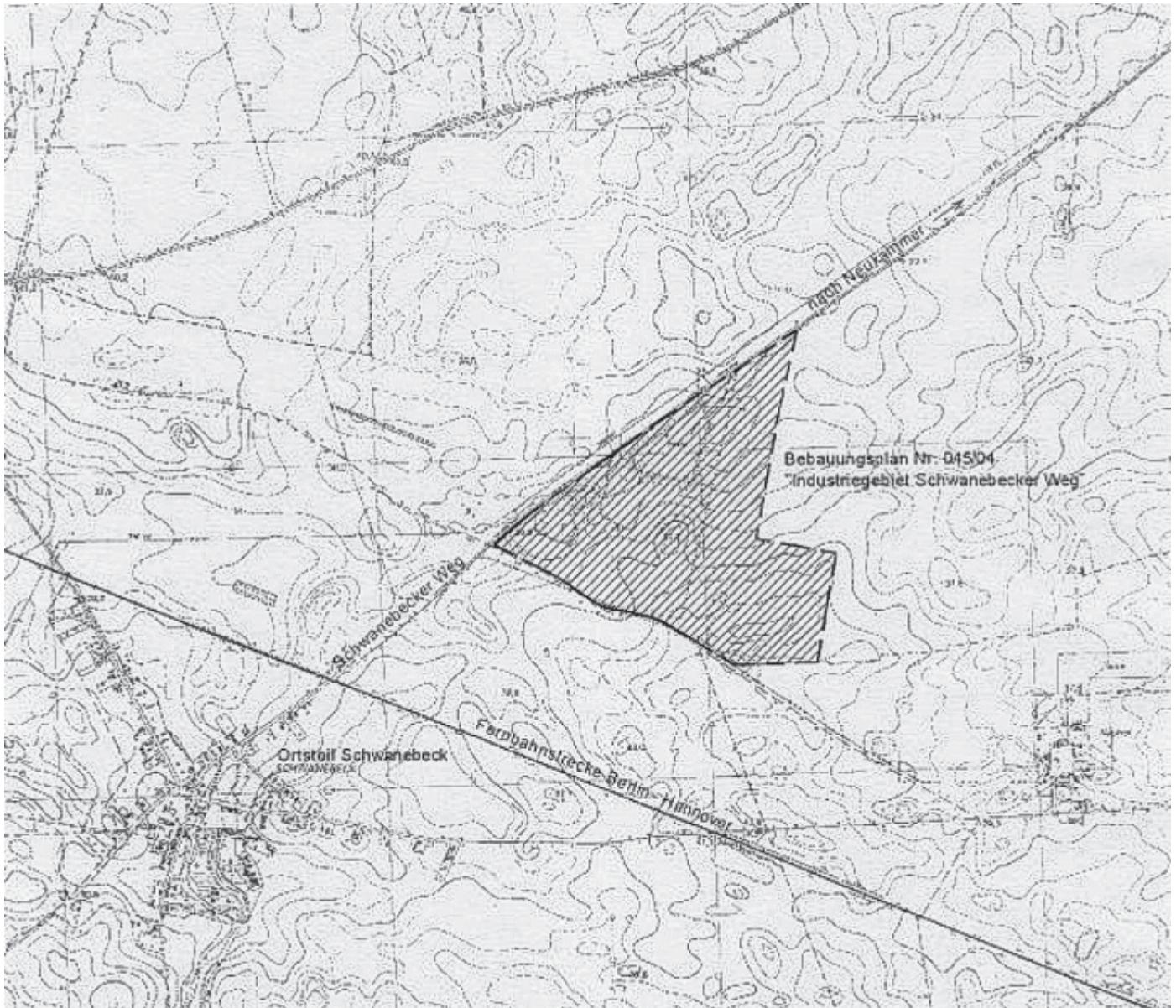
Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Siehe dazu Karte auf Seite 4 oben



A – Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen



Bebauungsplan „Solarpark Ludwig- Jahn-Straße“ in Nauen Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (1) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 21.03.2011 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Solarpark Ludwig- Jahn- Straße“ gefasst. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes wird für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Offenlage erfolgt in der Zeit vom **30.05.2011 bis einschließlich 30.06.2011**, in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00
Di.	8.30- 12.00 und 13.30- 17.00
Mi.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00
Do.	8.30- 12.00 und 13.30- 18.00
Fr.	8.30- 12.30

zu jedermanns Einsicht. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

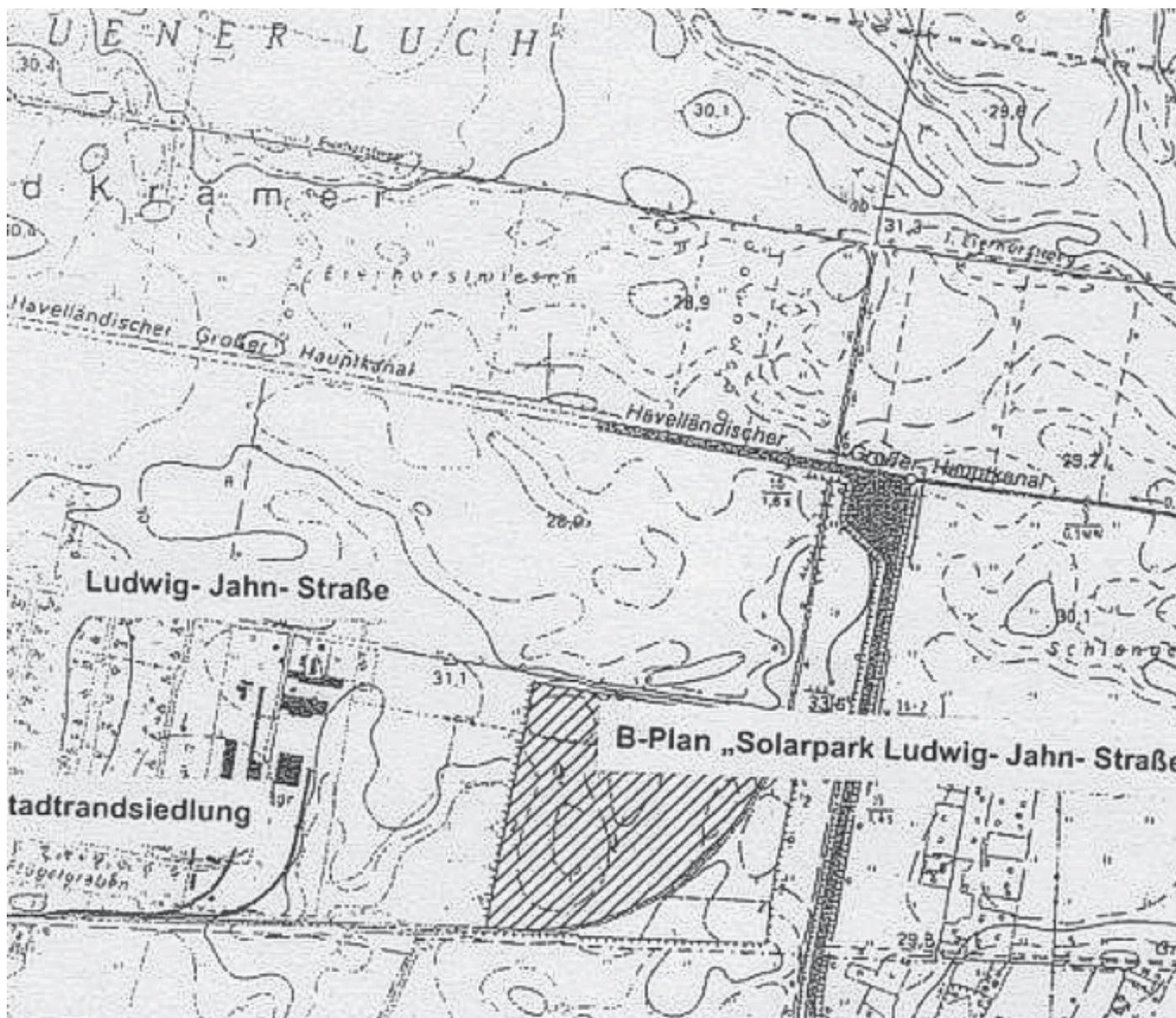
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den Bereich der Gemarkung Nauen, Flur 11, Flurstück 199 (siehe Zeichnung).

Ziel des B-Planes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage nach den Bestimmungen des Erneuerbare Energien-Gesetzes (EEG) auf der ehemaligen Deponie an der Ludwig-Jahn-Straße.

Siehe dazu Karte auf Seite 5 oben



A – Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen



FNP Änderungsverfahren zum B-Plan „Solarpark Ludwig- Jahn-Straße“ in Nauen Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (1) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 21.03.2011 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Solarpark Ludwig- Jahn- Straße“ gefasst. Parallel dazu soll der Flächennutzungsplan geändert werden. Die Unterlagen zum Vorentwurf des FNP Änderungsverfahrens werden für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Offenlage erfolgt in der Zeit vom **30.05.2011 bis einschließlich 30.06.2011**, in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00
Di.	8.30- 12.00 und 13.30- 17.00
Mi.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00
Do.	8.30- 12.00 und 13.30- 18.00
Fr.	8.30- 12.30

zu jedermanns Einsicht. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der Geltungsbereich des FNP Änderungsverfahrens umfasst den Bereich der Gemarkung Nauen, Flur 11, Flurstück 199 (siehe Zeichnung- B-Plan).

Ziel des FNP Änderungsverfahrens ist die Anpassung des FNP an den Bebauungsplan.



A – Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

Bebauungsplan „Ludwig- Jahn- Straße 33“ in Nauen und parallel FNP-Änderungsverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (1) BauGB

Am 03. März 2011 wurde der Ausschuss für Bau, Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft über das Planvorhaben zur Wohnbebauung in der Ludwig-Jahn- Straße 33 informiert. Mit erfolgter Zustimmung soll der Vorentwurf des Bebauungsplanes sowie der Vorentwurf für das FNP-Änderungsverfahren für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt werden. Die Offenlage erfolgt in der Zeit vom **30.05.2011 bis einschließlich 30.06.2011**, in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00
Di.	8.30- 12.00 und 13.30- 17.00
Mi.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00
Do.	8.30- 12.00 und 13.30- 18.00
Fr.	8.30- 12.30

zu jedermanns Einsicht. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen

können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie der FNP Änderungsverfahrens umfasst den Bereich der Gemarkung Nauen, Flur 10, Flurstück 394/6 tw. (siehe Zeichnung).

Ziel/Zweck:

Ziel des B-Planes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Straße begleitend 2-4 Wohngebäuden. Der rückwärtige Bereich der Grundstücke soll als Gartenland und zur Unterbringung notwendiger Kompensationsmaßnahmen genutzt werden.

Ziel des FNP-Änderungsverfahrens ist die Anpassung des FNP an den Bebauungsplan.





A – Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

Bebauungsplan „Ludwig-Jahn-Straße 22a“ der Stadt Nauen Offenlage des Entwurfes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat den Beschluss zur Offenlage des Entwurfes des Bebauungsplanes „Ludwig-Jahn-Straße 22a“ der Stadt Nauen gefasst. Gemäß § 3 (2) BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplanes „Ludwig-Jahn-Straße 22a“ der Stadt Nauen einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Das Plangebiet besitzt eine Größe von etwa 1.950 m², liegt in der Gemarkung Nauen, Flur 10, Flurstück 93 (teilweise).

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom **30.5.2011 bis 30.6.2011** einschließlich in der Stadtverwaltung 14641 Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 14, 1. OG

während der Dienstzeiten:

Montag und Mittwoch von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 15.00 Uhr

Dienstag von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 17.00 Uhr

Donnerstag von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 18.00 Uhr

Freitag von 08.30 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht.

Die Stellungnahmen der Behörden zum Vorentwurf sowie die Abwägung der Belange liegen ebenfalls aus.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit den Plan erörtern lassen und hat Gelegenheit zur Äußerung. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung unberücksichtigt.

Nach telefonischer Vereinbarung können Rücksprachen auch außerhalb der Dienststunden vereinbart werden. (Tel. 03321 408 217)





A – Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

Bebauungsplan „Museumsdorf“ der Stadt Nauen Offenlage des Entwurfes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat den Beschluss zur Offenlage des Entwurfes des Bebauungsplanes „Museumsdorf“, der Stadt Nauen gefasst.

Gemäß § 3 (2) BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplanes „Museumsdorf“ der Stadt Nauen einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 96 und 97 (teilweise) der Flur 10, Gemarkung Nauen.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom **30.5.2011 bis 30.6.2011** einschließlich, in der Stadtverwaltung Nauen, 14641 Nauen, Rathausplatz 1, 1. OG Flur vor Zimmer 14, während der Dienstzeiten:

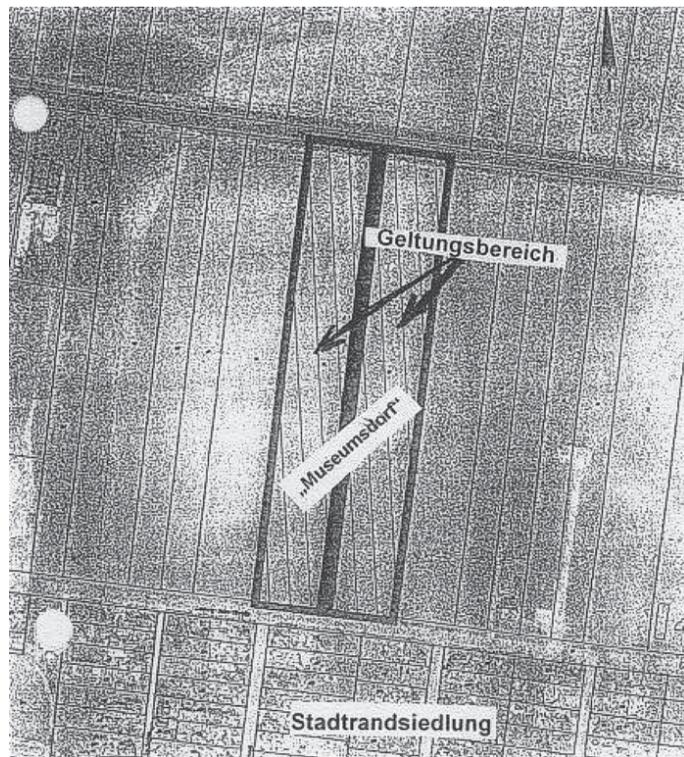
Montag und Mittwoch	von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 08.30 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht.

Die Stellungnahmen der Behörden zum Vorentwurf sowie die Abwägung der Belange liegen ebenfalls aus.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit den Plan erörtern lassen und hat Gelegenheit zur Äußerung. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung unberücksichtigt.

Nach telefonischer Vereinbarung können Rücksprachen auch außerhalb der o.g. Dienstzeiten durchgeführt werden. (Tel. 03321 408 217)



Gebietsänderung gemäß § 124 Abs. 3 i. V. m. §§ 6 bis 8 BbgKverf zwischen der Stadt Nauen (Landkreis Havelland) und der Gemeinde Fehrbellin (Landkreis Ostprignitz-Ruppin)

Der Bescheid (Az.: III/1-346-10) zur o. g. Gebietsänderung wurde durch das Ministerium des Innern erteilt und wird hiermit bekannt gemacht (siehe Anlage).

Gebietsänderung gemäß § 124 Abs. 3 i. V. m. §§ 6 bis 8 BbgKverf zwischen der Stadt Nauen (Landkreis Havelland) und der Gemeinde Fehrbellin (Landkreis Ostprignitz-Ruppin)

Bescheid

Hiermit genehmige ich auf der Grundlage des § 124 Abs. 3 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, [Nr. 19], S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I /08 [Nr. 12], S. 202, 207), den am 21. und 22. April 2010 unterzeichneten Gebietsänderungsvertrag der Stadt Nauen und der Gemeinde Fehrbellin.

Die Gebietsänderung wird am 1. Juli 2011 wirksam.

Gemäß § 124 Abs. 3 i. V. m. § 6 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf sind der Gebietsänderungsvertrag und seine Genehmigung nach den für Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag
Keseberg



A – Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

Vertrag über Gebietsänderung im Bereich Deutschhof-Dreibrück

Die

**Gemeine Fehrbellin, Johann-Sebastian-Bach-Straße 6,
16833 Fehrbellin**
– vertreten durch Bürgermeisterin Frau Ute Behnicke –

und die

Stadt Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen
– vertreten durch Bürgermeister Herrn Detlef Fleischmann –

schließen folgenden Gebietsänderungsvertrag gemäß § 6 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

§ 1 Grundlage

Die Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Fehrbellin und der Stadt Nauen soll im Bereich Deutschhof-Dreibrück geändert werden. Grundlage sind der Beschluss-Nr. 0038/09 der Gemeindevertretung Fehrbellin vom 09.07.2009 und der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nauen vom 22.03.2010.

§ 2 Gebietsänderung

- (1) Das nachfolgend aufgeführte Grundstück des Ortsteils Deutschhof wird aus der Gemarkung Deutschhof der Gemeinde Fehrbellin ausgegliedert und der Stadt Nauen zugeordnet:
 - Flurstück 186 in Flur 1, Gemarkung Deutschhof der Gemeinde Fehrbellin.
- (2) Die nachfolgend aufgeführten Grundstücke der Gemarkungen Börnicke und Tietzow der Stadt Nauen werden aus der Stadt Nauen ausgegliedert und der Gemeinde Fehrbellin zugeordnet:
 - Flurstücke 19/4, 143/4, 144/5, 145/6, 146/7, 147/7, 148/11 in Flur 9, Gemarkung Börnicke der Stadt Nauen
 - Flurstücke 50, 51 in Flur 1, Gemarkung Tietzow der Stadt Nauen.
- (3) Das von der Änderung unmittelbar betroffene Gebiet ist unbewohnt. Mit der Gebietsänderung geht die kommunale Selbstverwaltungshoheit für das jeweilige Gebiet mit allen Rechten und Pflichten auf die Gemeinde Fehrbellin bzw. die Stadt Nauen über. Weitergehende Rechte und Pflichten werden aus diesem Vertrag nicht begründet.

§ 3 Bestandteil des Vertrages

Bestandteil des Vertrages ist die Flurkarte im Maßstab 1:5000 vom 10.11.2009

§ 4 Tag der Rechtswirksamkeit

Der Gebietsänderungsvertrag wird rechtswirksam am 01.01.2011.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Der Gebietsänderungsvertrag bedarf der Zustimmung der Kreistage des Landkreises Havelland und des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.
- (2) Genehmigungsbehörde ist das für Inneres zuständige Ministerium des Landes Brandenburg. Der Gebietsänderungsvertrag und seine Genehmigung sind nach den für Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, sich gegenseitig über alle für die Durchführung dieses Vertrages erheblichen Tatsachen zu unterrichten und jeder Zeit Auskunft zu erteilen.
- (4) Der Vertrag ist fünffach ausgefertigt. Die Vertragspartner, die Landkreise und das für Inneres zuständige Ministerium des Landes Brandenburg erhalten je eine Ausfertigung

Fehrbellin, den 21.04.2010

Nauen, den 22.04.2010

Siegel

Siegel

Gemeinde Fehrbellin
Die Bürgermeisterin

Stadt Nauen
Der Bürgermeister

Ute Behnicke

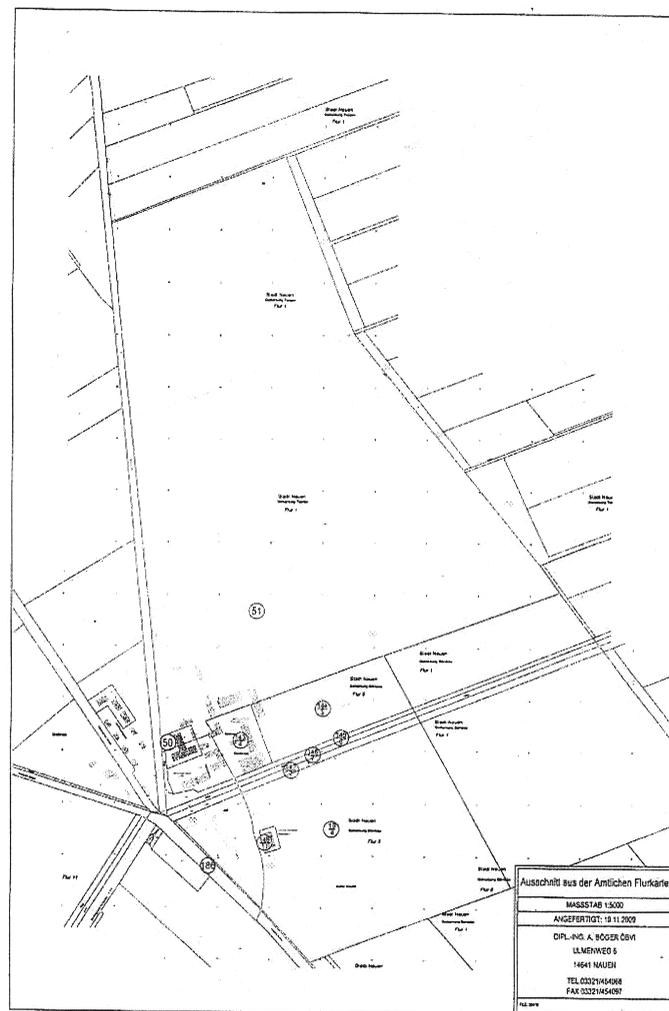
Detlef Fleischmann

Gemeinde Fehrbellin
Stellvertretender Bürgermeister

Stadt Nauen
Stellvertretender Bürgermeister

Wolfgang Gaetke

Dr. Marion Grigoleit





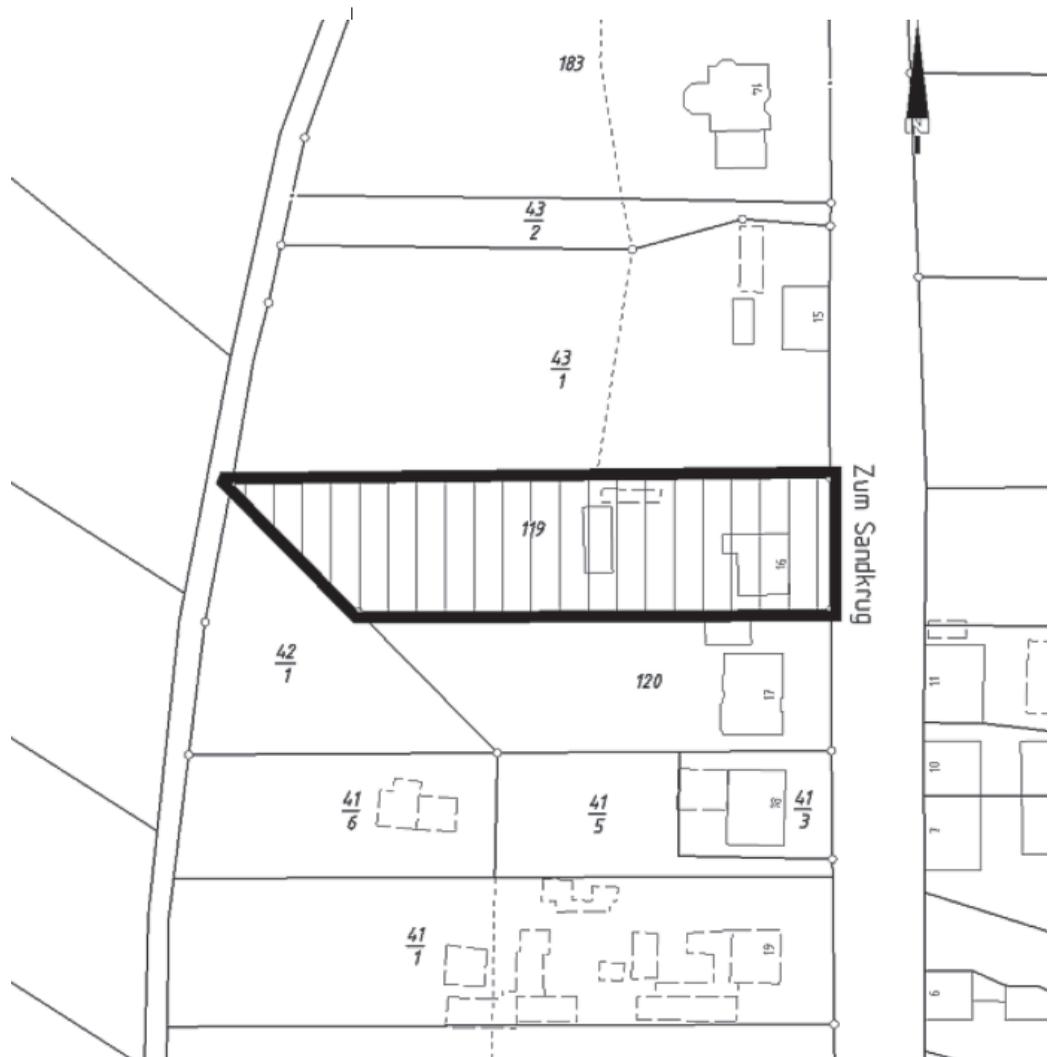
A – Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

Öffentliche Bekanntmachung Ausschreibung eines Grundstücks in Nauen OT Groß Behnitz

Die Stadt Nauen – Der Bürgermeister – beabsichtigt in 14641 Nauen, OT Groß Behnitz, Zum Sandkrug 16 ein bebautes Grundstück, Flurstück 119 in der Flur 8 der Gemarkung Groß Behnitz mit einer Grundstücksgröße von 2154 m² zu verkaufen. Das Grundstück ist bebaut mit einem Einfamilienhaus in sehr einfacher Gestaltung, einem massiven Wohnnebengebäude sowie mehreren Schuppen. Die Stadt Nauen schreibt das Grundstück zum Preis von 22.500 € lt. aktuellem Verkehrswertgutachten aus. Besichtigungstermine und weitere Informationen unter 03321/408-249, Frau Rambow – FB Bau/Liegenschaften. **Bieterschluss ist der 30.06.2011.**

Angebote mit zukünftiger Nutzungsangabe sind im geschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Ausschreibung Zum Sandkrug 16 – bitte nicht öffnen!“ an die Stadt Nauen, FB Bau/Liegenschaften, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen, zu richten. Rechtsansprüche aus dieser Ausschreibung und der Vergabeentscheidung können nicht hergeleitet werden.

gez. *Detlef Fleischmann*
Bürgermeister





A – Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

Verkauf eines Grundstücks in Nauen

Die Stadt Nauen – Der Bürgermeister – beabsichtigt in 14641 Nauen, Wallgasse 10 und 11, die Grundstücke, bestehend aus dem unbebauten Flurstück 207/5 (165 m²) und dem unbebauten Flurstück 207/6 (133 m²) der Flur 15 der Gemarkung Nauen, zusammen mit einer Gesamtgröße von 298 m² zu verkaufen. Das Grundstück liegt in Zentrumsrandlage der Altstadt und grenzt an die Gartenstraße. Es ist innerlich nicht erschlossen, die Medien liegen an der Straße an. Entsprechend den planungsrechtlichen Gegebenheiten ist das Grundstück als Bauland zu bewerten. Anzustreben ist eine Lückenschließung, die mit dem Fachbereich Bau der Stadt Nauen und der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen ist.

Mögliche Nutzung: nach § 34 BauGB bebaubar, Wohnen, 1-2geschossig mit ausgebautem Dachgeschoss als Lückenbebauung

Der Verkehrswert der Grundstücke nach Bodenrichtwertkarte vom 01.01.2011 beträgt insgesamt 12.814,00 €. Darin ist der im Sanierungsgebiet zu entrichtende Ausgleichsbetrag in Höhe von 11,1 €/m² bereits enthalten. Das Grundstück ist so zu übernehmen, wie es steht und liegt. Die Stadt haftet nicht für eine Beeinträchtigung des Kaufgegenstandes durch Gebäude, etwaige Leitungsrechte bzw. sonstige Rechte Dritter und Altlasten. Die Erwerber tragen alle mit der Durchführung des Vertrages anfallenden Kosten, einschließlich Notar.

Besichtigungstermine und weitere Informationen unter 03321/408-244, Herr Dr. Lehmann – Sanierungsträger Stadtkontor.

Ihr Angebot richten Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Angebot Wallgasse 10-11“ an die Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen.

Bieterschluss ist der 30.06.2011



Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuer- und Gebührenpflichtige, die von der Möglichkeit der Jahreszahlung Gebrauch gemacht haben, daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das Jahr 2011 **am 01.07.2011** fällig sind:

Grundsteuer A

Grundsteuer B

Gewerbesteuer

Vergnügungssteuer

Hundesteuer

Sofern Sie keinen Steuerbescheid für das Jahr 2011 erhalten haben, gelten die Abgabensätze des Vorjahres!

„Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn der Vollstreckungsschuldner vor Eintritt der Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird.

An die Zahlung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung allgemein erinnert werden.“

Diese Mitteilung gilt als **öffentliche Bekanntmachung** im Sinne des § 259 der Abgabenordnung – **Zahlungserinnerung**.

Gemäß § 259 der Abgabenordnung können die vorgenannten Steuern und Gebühren somit ohne Mahngebühren vollstreckt werden.

Stadt Nauen

Fleischmann
Bürgermeister

Ende der amtlichen Bekanntmachungen